

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 71.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 3. September.

1915.

Zeichnet die III. Kriegsanleihe.

Amtliches.

Betrifft den Verkehr mit Saatgut und Saatgetreide.

Zahlreiche Anfragen, Mitteilungen und Anträge haben Anlaß gegeben, die gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Saatgut und Saatgetreide zu ändern (s. Bekanntmachung vom 19. August 1915, Reichsgesetzbl. S. 508). Sie werden nachstehend zusammengefaßt und näher erläutert:

1. Unterschied zwischen Saatgut und Saatgetreide.

Die Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) unterscheidet zwischen „Saatgut“ (§ 6, Absatz 1 b) und „Saatgetreide“ (§ 6, Absatz 1 c).

Unter Saatgut versteht das Gesetz Brotgetreide, das zu Saatzwecken verwendet werden soll.

Unter Saatgetreide wird nur solches Saatgetreide verstanden, das von vorn herein zu Saatzwecken gezo-gen wurde, und zwar in landwirtschaftlichen Betrieben, die nachweislich sich in den letzten zwei Jahren, d. h. in den Erntejahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide befäßt haben. Dies trifft regelmäßig bei den anerkannten Saatgutwirtschaften zu, die verlangen können, daß bei der Aufgabe des Saatguts zur Beförderung mit der Eisenbahn sogleich bei der Abfertigung die ermäßigte Fracht nach dem Saatguttarif berechnet wird (§ 46 des Deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I, Abteilung B, und Gemeinsamer Tarif- und Verkehrsanzeiger für den Güter- und Tierverkehr 1913, Anlage zu Nr. 76, 1914, Seite 691). Die Verzeichnisse der anerkannten Saatgutereien und Saatgutwirtschaften können bei den Güterabfertigungsstellen eingesehen werden. Saatgetreide ist nicht an den Höchstpreis gebunden.

2. Veräußerungen innerhalb des Kommunalverbandes.

Saatgut und Saatgetreide darf innerhalb des Kommunalverbandes nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu Saatzwecken veräußert werden. (§ 7 in Verbindung mit § 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1915 a. a. O.)

3. Veräußerungen an Empfänger außerhalb des Kommunalverbandes.

Saatgut und Saatgetreide darf an Empfänger außerhalb des Kommunalverbandes ebenfalls nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu Saatzwecken veräußert werden. Diese Genehmigung darf der Kommunalverband, aus dem das Saatgut oder Saatgetreide ausgeführt werden soll, nur geben, wenn der empfangende Kommunalverband der Anrechnung auf seinen Bedarfsanteil (§ 14, Absatz 1 c) oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14, Absatz 1 f) zugestimmt hat. (§ 19 Absatz 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1915 a. a. O.). Für besondere Ausnahmefälle kann diese Anrechnungserklärung durch die Genehmigung der Reichsgüterabfertigungsstelle ersetzt werden.

Die beantragte Ausfuhr von Saatgetreide ist nur nach sorgfamer Prüfung der Umstände zu gestatten. Die Genehmigung kann dabei zweifellos erteilt werden, wenn es sich um Saatgetreide aus anerkannten Saatgutwirtschaften handelt (s. Ziffer 1). In allen anderen Fällen ist besonders zu prüfen, ob es sich um Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben handelt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befäßt haben, und ferner, ob es sich um wirklich geeignetes und auch für Saatzwecke bestimmtes Saatgetreide handelt; gegebenenfalls wird hinsichtlich des ersteren die Landwirtschaftskammer des Veräußerers zu befragen sein.

Für die Ausfuhr von Saatgut kann die Genehmigung des Kommunalverbandes ohne solche Prüfung erteilt werden.

Der Kommunalverband des Empfangortes übernimmt mit seiner Erklärung, sich das Saatgetreide oder Saatgut anrechnen zu lassen, zugleich die Verpflichtung, für dessen Kontrolle und für die weitere Anrechnung auf die zur Ernährung und Aussaat dem einzelnen zu belassende Menge zu sorgen.

4. Mitwirkung der Händler bei der Veräußerung von Saatgut und Saatgetreide.

Saatgut und Saatgetreide darf auch an Händler veräußert werden; es muß nur eine gewisse Sicherheit bestehen, daß der Händler das Getreide tatsächlich als Saatgut kauft und innerhalb des Kommunalverbandes als Saatgut weiter veräußern will. Für die Veräuße-

rung als Saatgut an die Empfänger außerhalb des Kommunalverbandes siehe die Bestimmungen unter Ziffer 3.

5. Aufzeichnung über die Verkäufe von Saatgut und Saatgetreide.

Die Kommunalverbände werden künftig noch nähere Angaben über die Mengen des veräußerten Saatgutes und Saatgetreides an die Reichsgüterabfertigungsstelle zu liefern haben. Es empfiehlt sich deshalb, hierüber schon fortlaufende Aufzeichnungen zu machen. Es wird zweckmäßig sein, daß die bisher von den anerkannten Saatgutwirtschaften auf Grund des § 6 Absatz c, (letzter Satz) eingegangenen Anzeigen sorgfältig gesammelt und aufgezeichnet werden. Dasselbe muß künftig mit den Anträgen auf Genehmigung zur Veräußerung geschehen; dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um Veräußerungen an Empfänger innerhalb oder außerhalb des Kommunalverbandes handelt. Bei den Käufen außerhalb des Kommunalverbandes muß auch der empfangende Kommunalverband bezeichnet werden. Ebenso haben die empfangenden Kommunalverbände Aufzeichnungen über die erteilten Zustimmungen zur Anrechnung des eingegangenen Saatguts und Saatgetreides zu machen.

Berlin C. 2, den 21. August 1915.

Direktorium der Reichsgüterabfertigungsstelle.

An die Herren Landräte und Leiter der Kommunalverbände.

Marienberg, den 30. August 1915.

Abdruck den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnis und strengsten Beachtung. Frühere Aufschreiben werden hierdurch ungültig. Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß ohne meine Genehmigung kein Brotgetreide als Saatgut abgegeben werden darf, auch nicht an Verwandte und Bekannte, wie das vielfach üblich war.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Oberwesterwaldkreises.

Marienberg, den 31. August 1915.

Bekanntmachung.

Betrifft: Brot- und Mehlverkehr.

Die durch die Presse bekannt gegebenen Aenderungen der Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1915 sind noch nicht amtlich bestätigt.

Es bleibt also bei den bisherigen Bestimmungen, wonach das Brotgetreide zu 82 % ausgemahlen werden muß, die tägliche Mehlmenge für die versorgungsberechtigte Bevölkerung 200 Gramm beträgt und die Selbstversorger auf den Kopf und Monat 9 Kilo Brotgetreide erhalten.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.: Winter.

J. Nr. K. A. 7886.

Marienberg, den 30. August 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erlaube Sie, rechtzeitig festzustellen, ob alle Familien der Kriegsteilnehmer Ihrer Gemeinde für den Winter mit Brennholz versehen sind. Nichtzutreffenden Falles wollen Sie das hierzu Erforderliche veranlassen.

Die Aushändigung der Holzabfuhrzettel darf bei bedürftigen Familien keines Falles von der Zahlung des Holzgeldes abhängig gemacht werden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. K. A. 7863.

Marienberg, den 31. August 1915.

Der deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege hat eine Schrift „Kriegsarbeit auf dem Lande, Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege in der Kriegszeit“ herausgegeben. Die Schrift ist im Verlage der deutschen Landbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin SW. 11 erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen. Der buchhändlerische Verkaufspreis beträgt 2 Mark für das gebundene und 1,75 Mark für das kartonierte Exemplar, bei Partiebezügen tritt Ermäßigung ein. Die Beschaffung des Buches kann sehr empfohlen werden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. K. B. 7774.

Marienberg, den 30. August 1915.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat folgendes bestimmt: Es ist von Wichtigkeit, daß in diesem Jahre vielerorts zu erwartende Eich- und Buchmast im Interesse der Volksernährung und zur Erleichterung der Viehhaltung nach Möglichkeit ausgenutzt wird.

Das kann geschehen durch den Eintrieb von Schweinen — auch Schafen — in die masttragenden Bestände, durch das Einsammeln der Eicheln und Bucheln zwecks späterer Verfütterung im Stalle und durch die Herstellung von Speiseöl aus Bucheln, deren Preßrückstände zugleich einen guten Futterkuchen für Rindvieh, Schweine und Schafe liefern.

Die Delbereitung aus Bucheln ist bei dem bestehenden Mangel an Speiseöl von hervorragendem gemeinwirtschaftlichen Interesse.

Ueber den Eintrieb von Schweinen usw. in die Staatsforsten ist seit Ausbruch des Krieges eine Reihe von allgemeinen Verfügungen ergangen, die namentlich auch hinsichtlich der Unentgeltlichkeit des Eintriebs von Schweinen auch für die masttragenden Bestände in Kraft bleiben. Den Schweinen usw. sind aber im kommenden Herbst von den masttragenden Beständen nur die zu öffnen, die entweder wegen der Geringfügigkeit der Mast oder wegen mangelnder Arbeitskräfte überhaupt nicht angesammelt werden können oder in denen das Sammelgeschäft bereits beendet wurde.

Ueber das Sammeln von Eicheln und Bucheln in den Staatsforsten im kommenden Herbst bestimme ich folgendes:

1. Das Sammeln erfolgt grundsätzlich für Rechnung der Verwaltung. Sammelerlaubnis-scheine sind nur unter den Voraussetzungen der lfd. Nr. 7 dieser Bekanntmachung auszugeben.

2. Das Sammeln soll nach Möglichkeit in allen hierfür überhaupt in Betracht kommenden Beständen durchgeführt werden und ist, damit das Ziel erreicht wird, in Angriff zu nehmen, sobald die Früchte in ausreichender Menge gefallen sind, und der Stand der landwirtschaftlichen Arbeiten, insbesondere der der Kartoffelernte, die Inanspruchnahme größerer Mengen von Arbeitskräften für den Wald gestattet. Eine Schädigung der landwirtschaftlichen Interessen durch vorzeitiges Heranziehen der Arbeiter des Waldes zum Sammeln von Eicheln und Bucheln ist unter allen Umständen zu vermeiden.

3. Der zuständige Forstbeamte hat das Sammeln zu leiten und zu überwachen und ist dafür verantwortlich, daß es innerhalb seines Dienstbezirks, soweit ihm die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, sachgemäß und im Sinne der lfd. Nr. 2 dieses Erlasses auch vollständig durchgeführt wird.

4. Wo das einfache Auflesen der Bucheln vom Boden nicht hinreichend fördert, kann auch ihr Abklopfen von den masttragenden Kronen auf untergebreitete Tücher oder ihr Zusammenfegen mit nachfolgender Reinigung des gewonnenen Gutes durch Werfen und Sieben in Frage kommen.

5. Das Sammeln wird vorzugsweise mit Frauen und Kindern und in der Regel gegen Stücklohn — nach Gewicht — auszuführen sein.

Der Stücklohn, der in der Regel die Vergütung aller Arbeit bis zur Ablieferung des gereinigten Samens an die Verwaltung an sich schließen soll, ist so reichlich zu bemessen, daß er einen starken Anreiz zur Beteiligung an dem Sammeln in sich trägt. Er wird um so höher festzusetzen sein, je geringer die Mast ausgefallen ist.

Neben der Höhe des Sammellohnes wird auch die Zahl und bequeme Lage der Abnahmestellen sowie die rasche Zahlung der verdienten Löhne das Angebot von Sammlern günstig beeinflussen können.

6. Die von den Sammlern abgelieferten Früchte sind von der Verwaltung nach einer der gebräuchlichen Methoden mit Sorgfalt zu behandeln und bis zur weiteren diesseitigen Bestimmung über ihre Verwertung aufzubewahren.

7. Hat die Verwaltung das Sammeln für eigene Rechnung eingestellt, so können diejenigen Personen, die sich an dem Sammeln gegen Lohn mit Eifer beteiligt haben, Erlaubnisscheine zum Sammeln für den eigenen Bedarf in bestimmten hierzu angewiesenen Beständen ohne Entgelt erhalten.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich zur Kenntnis der Kreiseingesessenen. Wegen Beteiligung an der Ausnutzung der Eich- und Buchmast wolle man sich an den zuständigen Herrn Oberförster wenden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 2. September 1915.

Bekanntmachung

betr. Gerste.

Nach § 6 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 — R.-G.-Bl. S. 384 — und der dazu ergangenen Ausführungsanweisungen dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Gerstenvorräten die Hälfte innerhalb ihres eigenen Betriebes nach

Kirchhof. Hier ruhen die österreichischen Krieger, die in den Jahren 1793—1797 im Lazarett zu Marienstatt starben.

— (Koggenzuckerbrot.) Die kgl. Regierung zu Koblenz hat mit einer neuen Art von Brot, dem mit Zucker versehenen Koggenbrot eingehende Versuche anstellen lassen. Sie haben, nach einer Zuschrift des Regierungspräsidenten vom 17. August d. Js., bestätigt, daß das Koggenzuckerbrot als ein schätzenswertes Volks-

nahrungsmittel zu begrüßen ist. Koggenzuckerbrot ist nahrhafter, nachhaltiger im Kräftespenden als gewöhnliches Roggenbrot. Es eignet sich für manche Zwecke, vorzüglich auch für angestrengt Beschäftigte, schwer arbeitende Leute, denen sonst ein Zuzug an Brot zugebilligt werden muß. Zucker ist auch zugleich der beste Ersatz für Fett. Eine Bundesratsverordnung hat den Zuckerzuzug beim Roggenbrot auf fünf Prozent des Leiggewichts begrenzt.

Hachenburg, 31. Aug. Gestern genehmigte die Stadtverordneten-Versammlung einstimmig eine vom Magistrat unterbreitete Vorlage betr. die Erbauung einer Holzwarenfabrik hier selbst durch die Firma Gust. Berger & Co. in Erndtebrück. Es ist zunächst eine Arbeiterzahl von etwa 100 Personen vorgesehen. Die Bauarbeiten sind bereits vergeben. Die Fabrik wird an der Bahn auf der Lang'schen Viehweide errichtet.

5% Deutsche Reichsanleihe. (Dritte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch darüber wie über jedes andere Wertpapiere jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von Sonnabend, den 4. September, an bis Mittwoch, den 22. September, mittags 1 Uhr bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Zerhandlung (Preussischen Staatsbank) und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen. Auch die Post nimmt Zeichnungen an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen ist zum 18. Oktober die Vollzahlung zu leisten.
2. Die Anleihe ist in Stücken zu 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgestellt. Der Zinslauf beginnt am 1. April 1916, der erste Zinsschein ist am 1. Oktober 1916 fällig.
3. Der Zeichnungspreis beträgt, wenn Stücke verlangt werden, 99 Mark, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. Oktober 1916 beantragt wird, 98,80 Mark für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vergl. Z. 8).
4. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1916 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere angefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.
5. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.
6. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.
7. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 30. September d. Js. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30 %	des zugeteilten Betrages	spätestens am 18. Oktober 1915
20 %	"	" 24. November 1915
25 %	"	" 22. Dezember 1915
25 %	"	" 22. Januar 1916

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen diesmal nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden. Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen:

die Zeichner von Mk. 300	
Mk. 100 am 24. November, Mk. 100 am 22. Dezember, Mk. 100 am 22. Januar,	
die Zeichner von Mk. 200	
Mk. 100 am 24. November, Mk. 100 am 22. Januar,	
die Zeichner von Mk. 100	
Mk. 100 am 22. Januar.	

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schahanweisungen des Reichs werden unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zu dem Tage ihrer Fälligkeit in Zahlung genommen.

8. Da der Zinslauf der Anleihe erst am 1. April 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen 5% Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zum 31. März 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet.

Beispiel: Von dem in Z. 3 genannten Kaufpreis gehen demnach ab	für Stücke	für Schuldbuch-
bei Zahlung bis zum 30. September Stückzinsen für ein halbes Jahr = 2 1/2 %		eintragungen
tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	Mk. 98,50	Mk. 98,30
bei Zahlung am 18. Oktober Stückzinsen für 162 Tage = 2,25 %, tatsächlich		
zu zahlender Betrag also nur	" 98,75	" 98,55
bei Zahlung am 24. November Stückzinsen für 126 Tage = 1,75 %, tatsächlich		
zu zahlender Betrag also nur	" 97,25	" 97,05
für je 100 Mk. Nennwert. Für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, ermäßigt sich der Stückzinsbetrag um 25 Pfennig.		

9. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgeteilte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in Schuldverschreibungen das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgegeben sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im Januar 1916 ausgegeben werden.

Berlin, im August 1915.

Reichsbank-Direktorium.
Havenstein. v. Grimm.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 42), den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihe werden 5 1/2 % und, falls Landesbankschuldverschreibungen verpfändet werden, 5 % berechnet. Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Wiesbaden, den 1. September 1915.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Wer Geld sparen will,

lasse sich nicht verleiten, minderwertige Kleider und Anzugstoffe zu kaufen, die den Macherlohn nicht wert sind, sondern wähle haltbare Stoffe, die auch nach längerem Tragen noch anständig aussehen. Betreu unserem alten Grundsatz, daß das Beste auch das Billigste ist, unterhalten wir in guten Qualitäten ein großes Lager in

Kleiderstoffen, Anzugstoffen, fertigen Anzügen,

die wir frühzeitig in Massenablässen sehr vorteilhaft einkaufen und darum sehr preiswert abgeben.

H. Zuckmeier & Hachenburg.

Empfehle zu sehr billigen Preisen:

Fahrräder mit Freilauf u. Rücktrittsbremse von 78 M. an (Welt-Räder und Brennabor-Räder); Gebirgsreifen zu 5 Mk. Schläuche zu 3 Mk. Einige gebrauchte Fahrräder, sehr billig.

Mähmaschinen.

Sportwagen von 5 Mk. an; Kinderwagen; Kinderstühle; Leiterwagen und Kastenwagen, bis zu 4 Ctr. Tragkraft.

Für die Landwirtschaft:

Jauchepumpen, Jauchefässer aus Holz oder Eisen, Wendepflüge (System Sack) und andere Häufelpflüge, Bentaki-Cultivatoren, Häufelmaschinen, Buttermaschinen, Centrifugen, Räucher-Apparate, Stahl-Ackerwalzen.

Berth. Seewald & Hachenburg.

Wer sich gut bettet, der schläft gut.

Deshalb kaufen Sie Ihren Bedarf in kompletten Betten, Bettstellen, Sprungrahmen, Spiralfeder-, Seegrass-, Woll- und Capokmatratzen, Bettfedern, Daunenn und Varchente — Alle Arten Polsterwaren: Sofas und Chaiselongues, komplette Schlafzimmer in unerreicht größter Auswahl, in bewährter fachmännischer und solidester Verarbeitung in einfacher und feinsten Ausführung einzig nur dort

Wo Sie die beste und solideste Ware finden
Wo Sie fachmännisch, reell und kulant bedient werden
Wo Sie eine große und reichhaltige Auswahl finden
Wo Ihnen die billigsten Preise gemacht werden
bei

Julius Kind, Westerwälder Möbel-Industrie
Telephon 46. Hachenburg. Telephon 46.
Eigene Tischlerei mit elektrischem Maschinenbetrieb.
Eigene Polsterwerkstätten und Polsterei.
Besichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang gerne gestattet.

Kaufhaus Louis Friedemann
Hachenburg.